

Es sind folgende Baustufen vorgesehen:

- 1. WR II 0 (früher BII 0).  
Reines Wohngebiet in 2-geschossiger, offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl bis zu 4/10tel, jedoch ausschließlich innerhalb der festgelegten Baulinien und Baugrenzen, sowie einer Geschoßflächenzahl von 0,8 (früher 0,7).
- 2. WR III 0 (früher BIII 0).  
Reines Wohngebiet in 3-geschossiger, offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl bis zu 4/10tel (früher 3/10tel), jedoch ausschließlich innerhalb der festgelegten Baulinien und Baugrenzen, sowie einer Geschoßflächenzahl von 1,0 (früher 0,9).
- 3. (Neu) WR V 0.  
Reines Wohngebiet in 5-geschossiger, offener Bauweise. Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 1,1.
- 4. Bei der offenen Bauweise sind Gebäude bis 60 m zulässig.

§ 5

Bauliche Nutzung

Unverändert.

§ 6

Baukörper

Unverändert.

Die Sockelhöhe des 5-geschossigen Punkthauses soll mindestens 0,90 m und höchstens 1,20 m betragen.

§ 7

Dächer

Unverändert.

Für das 5-geschossige Punkthaus ist ein Flachdach vorgesehen.

§ 8

Farbgebung

Unverändert.

§ 9

Außenputz

Unverändert.

- 3 -

§ 10

Garagen und Einstellplätze

Unverändert.

§ 11

Grünplanung

Unverändert.

§ 12

Sonstige Richtlinien

Unverändert.

§ 13

Ausnahmen und Befreiungen

Unverändert.

§ 14

Zu widerhandlungen

Bad Salzuflen, den 22.11.1971

Stadt Bad Salzuflen

*[Handwritten Signature]*  
(Welslau)  
Bürgermeister



*[Handwritten Signature]*  
(Rübenstrunk)  
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 6(1)/§ 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1969 (BGBl. I. S. 344) mit Verdingung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 12. 2. 73  
Az. 34 2/11-09/W. 18 Der Regierungspräsident  
Im Auftrag :



*[Handwritten Signature]*